

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0931/2006

Auskunft erteilt:

Herr Lembeck

Ruf:

492 60 41

E-Mail:

lembecka@stadt-muenster.de

Datum:

07.11.2006

Betrifft

Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen und Initiativen im Stadtbezirk Münster-Mitte

Beratungsfolge

05.12.2006 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der [Förderverein]pg[(Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit im Jugendzentrum im Paul-Gerhardt-Haus) erhält keinen Zuschuss zu laufenden Aufwendungen. Über einen Zuschuss zur Benefiz-Gala am 25.11.2006 entscheidet die Bezirksvertretung erneut, wenn ein tatsächlicher Fehlbetrag vom Förderverein nachgewiesen wird.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der [Förderverein]pg[beantragt einen Zuschuss zu laufenden Aufwendungen und einen Zuschuss zur Benefiz-Gala am 25.11.2006.

Sinn und Zweck eines Fördervereins ist es, Mittel für die zu fördernde Einrichtung einzuwerben und zu akquirieren. In § 2 der Satzung für den [Förderverein]pg[heißt es entsprechend:

„Zweck des Vereins ist die finanzielle Förderung der offenen Jugendarbeit im]pg[, dem Jugendzentrum im Paul-Gerhardt-Haus (Haus der Offenen Tür).“

Das Paul-Gerhardt-Haus erhält jährlich Zuschüsse in den Bereichen Personalkosten, Betriebskosten und Allgemeines Programm im Rahmen der Förderung der mobilen und offenen Kinder- und Jugendarbeit. Nach Ziffer 2 Satz 4 der Richtlinien ist eine Förderung durch die Bezirksvertretung in der Regel ausgeschlossen, wenn von einer anderen städtischen Stelle für den gleichen Verwendungszweck ein Zuschuss gewährt wird. Vom Antragsteller werden keine Gründe angegeben, die nach Einschätzung der Verwaltung eine Ausnahme von dieser Regelung rechtfertigen.

Die Einzelveranstaltung, zu der ein Zuschuss beantragt wird (angegebener Fehlbetrag 850,00 €) wird als Benefiz-Gala bezeichnet. Die Intention einer Benefiz-Veranstaltung ist es, Erlöse für einen bestimmten Zweck, hier der Förderung für das]pg[, zu erzielen, also gerade nicht mit einem Fehlbetrag abzuschließen. Insoweit hält die Verwaltung den ausgewiesenen Fehlbetrag für fragwürdig. Da die Mittel dem bereits oben dargestellten Zweck zugeführt werden sollen, kann es aus den o. g. Gründen auch nicht einen Zuschuss der Bezirksvertretung geben, um einen Erlös zu erzielen. Sollte es aber wider Erwarten zu einem Fehlbetrag kommen, schlägt die Verwaltung vor, dann erneut über die Angelegenheit zu entscheiden.

gez.
Dr. Tillmann